

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
beabsichtigter Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage zwischen Stetten und Moosen
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 7. Änderung
des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ im Bereich
der Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2 12, 14, 16 (Teilfläche)
jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB 2

Stadt Freilassing

25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2
und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 42. Änderung
des Bebauungsplanes Perach für das
Grundstück Fl. Nr. 2581 Gemarkung Ainring
Neuerliche, verkürzte Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 26 „Am Dürreck“ und zur 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee 8

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 9

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich
„Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf)“ samt
Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Ost“

10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
beabsichtigter Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage zwischen Stetten und Moosen
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG**

Herr **XXX*** beabsichtigt am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf zwischen Stetten und Moosen auf der Fl. Nr. 298 Gemarkung Freidling eine Wasserkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Genutzt werden soll das Quellwasser aus der Quelfassung „Wasserhäusl“ auf der Fl. Nr. 298/1 Gemarkung Freidling. Die Schüttung der Quelle beträgt ganzjährig etwa 6 l/s. Im aktuellen Bestand wird das ungenutzte Wasser über den Überlauf der Quelfassung in einer 171,71 m langen Gußrohrleitung DN 125 abgeleitet und in den Stettener Saugraben eingeleitet. Die Überlaufleitung quert den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 295 Gemarkung Freidling, welcher der Verkehrserschließung für das Waldgelände und die Quelfassung „Wasserhäusl“ dient. Die geplante Wasserkraftanlage mit einer Pelton-Turbine soll bei einer Ausbauwassermenge von 6 l/s und Nettofallhöhe von 39 m vor der Einleitung in den Stettener Saugraben in die Überlaufleitung zwischengeschaltet werden. An dem Auslauf in den Stettener Saugraben sind daher keine Veränderungen notwendig. Bei einer ganzjährigen Schüttung der Quelle von 6 l/s beträgt die Jahresarbeit ca. 18.000 kWh.

Zur Unterbringung der Turbine und dazugehörigen Technik ist ein Turbinenhaus mit den Ausmaßen 3,0 x 3,0 m geplant. Die Verkehrserschließung des Turbinenhauses erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 910 Gemarkung Teisendorf.

Für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Wasserkraftanlage für das Ableiten von bis zu 6 l/s Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für das Einleiten von bis zu 6 l/s Wasser in den Stettener Saugraben nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Pelton-Turbine nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 8. März 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB
für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Süd“ im Bereich der
Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2 12, 14, 16 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.12.2015 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 8/1, 8/2 12, 14 und 16 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen.

Der Änderungs-Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungs-Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 7. März 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 14.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Engerach“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (25. Änderung). Daraufhin fand in der Zeit vom 30.12.2015 bis 1.2.2016 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Am 7.3.2016 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing nach Billigung des in der Zwischenzeit geänderten Entwurfs der 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ mit Begründung in der Fassung vom 25.2.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Mit der Änderung soll die Errichtung eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage ermöglicht werden. Das geplante Gebäude entspricht in seiner Kubatur und Größe der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung. Durch die Anpassung der GRZ auf max. 0,31 und der GFZ auf max. 0,48 soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden.

Der Entwurf der 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ mit Begründung in der Fassung vom 25.2.2016 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 23. März 2016 bis Montag, den 25. April 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 10. März 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 7.3.2016 den Bebauungsplan „Thundorfer Mühle“ zu ändern.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten war es erforderlich für die Erschließung des Bebauungsplangebietes Aufschüttungen für die Erschließungswege vorzunehmen. Durch diese Aufschüttungen veränderten sich die Höhenkoten der einzelnen Bauparzellen. Aus diesem Grund wurden für alle Bauparzellen neue Höhenkoten ermittelt und im Planwerk festgesetzt. Die Änderungen betreffen das gesamte Bebauungsplangebiet. Für die Parzellen 7, 8, 9, 10, 13 und 14 wurde die max. zulässige Wandhöhe von 5,75 m auf 6,30 m erhöht. Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ in der Fassung vom 7. März 2016 mit Begründung liegt in der Zeit vom

16. März 2016 bis 18. April 2016

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 10. März 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach
für das Grundstück Fl. Nr. 2581 Gemarkung Ainring
Neuerliche, verkürzte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit der geplanten 42. Änderung des Bebauungsplanes Perach soll auf dem Grundstückstück Fl. Nr. 2581 Gemeinde Ainring die Voraussetzung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geschaffen werden.

Im Zuge der Beratungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 7.3.2016 den Änderungsentwurf erneut zu ändern und nochmals gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt auszulegen. Die Änderung betrifft die Nichtzulassung untergeordneter Bauteile außerhalb der Baugrenzen.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 7.3.2016 liegt in der Zeit vom

16. März 2016 bis 1. April 2016

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ainring deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 10. März 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 2.6.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die für den Betrieb optimierte Größenentwicklung der Zimmereihalle, des Betriebsleiterhauses und der Garage. Im Einzelnen soll die seitliche Wandhöhe der Garage von 3,5 m auf 4,5 m erhöht werden. Die Grundfläche der Zimmereihalle soll von 200 qm auf 240 qm erhöht werden. Hierzu soll das Baufenster entsprechend vergrößert werden. Zudem soll auch die Grundfläche des Betriebsleiterhauses von 160 qm auf 192 qm erweitert und der Einbau eines Quergiebelts ermöglicht werden.

Der Planungsbereich für die Änderungen umfasst die Fl. Nrn. 936, 937, 938 und 938/2 Gemarkung Ramsau.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 2.2.2016 die überarbeitete Planung gebilligt.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 2.2.2016 und der Planentwurf des Betriebsleiterhauses in der Fassung vom 2.2.2016 können im Zeitraum vom

23. März 2016 bis einschließlich 25. April 2016

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. März 2016
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 10. März 2015 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Saaldorf-Nordost“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 21. Januar 2015 des Architekten Armin Riedl aus Surheim.

Der Bebauungsplan „Saaldorf-Nordost“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 10. März 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Dürreck“ und zur
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 14.4.2010 beschlossen, zur Sicherung und planerischen Fortentwicklung der Schulanlage des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland (CJD) im Bereich Dürreck den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum 2010/2011. Durch die Aufnahme des Hauses der Athleten in die Planungen wurde das ursprüngliche Konzept angepasst. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 8.3.2016 mit den geänderten Entwürfen, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) betreibt in Schönau a. Königssee einen Schulstandort mit Gymnasium und Fachoberschule im Bereich „Am Dürreck“. Im Zuge der Errichtung einer neuen Doppelturnhalle und der Planung eines neuen Internatsgebäudes auf dem Schulgelände soll zur Sicherung einer geordneten Weiterentwicklung des Standortes ein Bebauungsplan mit dem „Sondergebiet Schule/Internat“ aufgestellt werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan samt Satzung und den jeweiligen Begründungen, Umweltberichten und der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses) liegen im Zeitraum vom

23. März 2016 bis einschließlich 25. April 2016

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com – Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Dürreck** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 10. März 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des ZAS vom 9. Februar 2016 im Oberbayerischen Amtsblatt Nummer 6 vom 4. März 2016 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 7. März 2016
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter

Bek. Nr. 10

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf)“ samt Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Ost“

K U N D M A C H U N G

1. Gemäß § 68 i. V. m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i. d. g. F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf)“ unter gleichzeitiger Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Oberndorf-Ost“ beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf, den 15. Februar 2016
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Peter Schröder, Bürgermeister
